

Vereinbarung über die Nutzungsbedingungen für Standbetreiber am Altstadtfest Ansbach 2018

zwischen



Citymarketing Ansbach e. V.
Kannenstraße 3, 91522 Ansbach
(im Folgenden Veranstalter)

und

Musterfirma/-verein
Ansprechpartner: Max Mustermann
Musterstraße 1
MMMMM Musterstadt
(im Folgenden Standbetreiber)

Mit Bezahlung des Rechnungsbetrages erkennt der Standbetreiber nachfolgende Nutzungsbestimmungen an. Der Rechnungsbetrag muss vor Veranstaltungsbeginn zum festgelegten Zahlungsziel auf dem Konto des Veranstalters eingegangen sein.

1. Zustandekommen des Standplatzmietvertrages

a) Vertragsschluss

Erhält der Bewerber eine Rechnung, ist dies ein verbindliches, zeitlich befristetes Vertragsangebot des Citymarketing Ansbach e. V. (im Folgenden: Veranstalter) an den Bewerber (im Folgenden: Standbetreiber), das bis zu dem in der Rechnung genannten Zahlungsziel aufrecht erhalten wird. Die Annahme des Angebotes (Vertragsschluss) erfolgt, indem der Standbetreiber den Rechnungsbetrag vollständig bezahlt (Eingang auf dem Konto des Veranstalters). Barzahlung oder Scheckeinreichung ist nicht möglich. Unvollständige Zahlungen gelten als nicht bezahlt; eventuelle Fristen als nicht eingehalten.

Eine verspätete Zahlung stellt ein neues Vertragsangebot des Bewerbers dar, ein Standplatzmietvertrag kommt in diesem Fall nur bei Ausstellung einer Zulassung durch den Veranstalter zustande. In diesem Fall stellt die Zulassung die Annahmeerklärung des Veranstalters dar.

Der Standplatzbetreiber ist nach Vertragsschluss nicht mehr zum Rücktritt berechtigt. Die Standplatzmiete wird in voller Höhe fällig.

b) Zulassung (Aufbaugenehmigung)

Nach vollständiger Bezahlung der Rechnung erhält der Standbetreiber die sog. "Zulassung", die den Vertragsschluss dokumentiert bzw. bei verspäteter Zahlung den Vertragsschluss herbeiführt und ohne die der Aufbau nicht gestattet ist. Sie ist nicht übertragbar, muss während der Veranstaltung (inkl. Auf- u. Abbau) permanent am Stand mitgeführt werden und Kontrollleuten des Veranstalters, der Polizei, der Stadt Ansbach oder anderen Behörden auf Verlangen vorgezeigt werden.

Die Zulassung oder Aufbaugenehmigung ersetzt oder beinhaltet nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse. Gültige Vorschriften (u.a. über Preisangaben, Schanküberwachung, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, der Gewerbeordnung, der Arbeitsstättenverordnung, des Jugendschutzgesetzes u.a.) sind zu beachten und einzuhalten.

2. Gebühren

Die Teilnahmegebühr setzt sich zusammen aus dem Standpreis (abhängig von Lage und Größe des Standes, Sortiment, Programm etc.) und einer pauschalen Werbeumlage. Die Höhe ist der entsprechenden Rechnung zu entnehmen.

Sollte vom Standplatzbetreiber mehr Standfläche in Anspruch genommen werden als vereinbart, werden diese Gebühren durch den Veranstalter nach berechnet.

Die Kosten für Stromversorgung (Bereitstellung und Verbrauch) werden vom Standbetreiber getragen und direkt mit der Versorgungsfirma abgerechnet. Für die Wasserversorgung fällt gegebenenfalls eine Wasserpauschale an.

Weiterhin berechnen wir eine Werbeumlage, die nach Größe des Standplatzes gegliedert ist, sowie eine Sicherheitsumlage, die verwendet wird, die steigenden aber notwendigen Ausgaben für die Absicherung der Veranstaltung zu finanzieren.

Aufbauten bzw. größere Stände als in Bewerbung angegeben, werden vom Veranstalter nachberechnet. Dies gilt nur, wenn eine Platzierung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist. Ein Anspruch auf zusätzliche Flächen besteht in keinem Fall. Dies entscheidet ausschließlich der Veranstalter in Abstimmung mit den Ordnungsbehörden.

1. Auf- / Abbau- / Veranstaltungszeiten

Verkauf oder sonstiger Standbetrieb außerhalb der Verkaufs- u. Veranstaltungszeiten sowie Auf- oder Abbau außerhalb der Auf- / Abbauzeiten ist nicht zugelassen.

Aufbauzeiten: Der Aufbau beginnt frühestens am Montag, 12.06.2017 vor Veranstaltungsbeginn und muss spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein.*

Abbauzeiten: Der Abbau muss bis Montag, 19.06.2017, 9.00 Uhr erfolgt sein; bis dahin müssen alle Stände abgebaut und abtransportiert bzw. im Falle der Budenmiete, komplett ausgeräumt und gereinigt sein. Die Standplätze sind besenrein zu übergeben.*

Veranstaltungszeiten:

Mittwoch, 14.06.2017: 17.00 bis 24.00 Uhr*

Donnerstag, 15.06.2017: 11.00 bis 23.00 Uhr*

Freitag, 16.06.2017: 11.00 bis 23.00 Uhr*

Samstag, 17.06.2017: 11.00 bis 24.00 Uhr*

Sonntag, 18.06.2017: 11.00 bis 23.00 Uhr*

An allen Tagen (außer Sonntag) endet die Musik jeweils eine Stunde vor Veranstaltungsende (Mittwoch-Samstag um 23.00 Uhr). Der Ausschank endet jeweils eine halbe Stunde vor Veranstaltungsende (Mittwoch-Samstag um 23.30 Uhr).*

***Bitte beachten Sie, dass die Betriebszeiten noch nicht feststehen! Dies sind nur Anhaltspunkte und diese können noch variieren! Das gleiche gilt auch für das Auf- & Abbaudatum! Hier folgen die konkreten Infos bei Vertragsabschluss! Es gilt die offizielle Genehmigung der Stadt Ansbach.**

4. Sortiment

Der Standbetreiber ist berechtigt ausschließlich folgendes Sortiment anzubieten:

5. Sicherheitsbestimmungen

Die Verursachung von Beschädigungen an öffentlichen Einrichtungen sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.

Die Stände sind so aufzubauen, dass eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist (Durchfahrtsbreite und -höhe je 4,0 m und an Ecken ein angemessener Radius). Feuerwehrezufahrten, Ausgänge von Gebäuden und Hydranten sind unbedingt jederzeit freizuhalten. Der Veranstalter und die Ordnungsbehörden der Stadt Ansbach sind jederzeit berechtigt, fehlerhaft aufgebaute Stände verschieben bzw. umbauen zu lassen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Komplettabbau durchgesetzt werden.

In Bereichen von Zu- und Durchfahrten sowie von Aufstell- und Bewegungsflächen dürfen nur solche Vordächer und andere Einrichtungen hineinragen, die mit einfachen Handgriffen abklappbar sind.

Die den Anforderungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung und des Lebensmittel- u. Bedarfsgegenständegesetzes gelten auch beim Stadtfest. Für das Spülen der Trinkgefäße muss in der Nähe der Zapfstelle eine Spülanlage mit Anschluss an die Trinkwasser- bzw. Abwasserleitung vorhanden sein. An Ständen ohne Wasseranschluss müssen die Trinkgefäße (verschmutzte gegen gereinigte) ausgetauscht werden. Lebensmittelechte Wasserschläuche sind zu verwenden.

Auf die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sei verwiesen.

6. Versorgungsanlagen (Strom u. Wasser)

a) Allgemeines

Alle vom Standbetreiber verwendeten Kabel und Schläuche müssen behördlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und gesichert (z.B. gegen Stolpergefahr, Regeneinwirkung usw.) verlegt werden. Kabel- und Schläuche sind fortwährend – mehrmals täglich – zu überprüfen.

Stromkabel dürfen aufgrund der Wärmeentwicklung nicht aufgerollt sein. Der Standbetreiber haftet für sämtliche Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten aufgrund unsachgemäßen Betriebs, mangelhafter Installation / Verlegung oder einer Verletzung der Überwachungspflicht von Kabeln und/oder Schläuchen in dem ihm zugewiesenen Bereich durch den Standbetreiber oder eines seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entstehen.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für einen durchgehend ordnungsgemäßen Betrieb der Versorgungsanlagen; insbesondere hat er keine Schadenseinwirkung durch Dritte oder Ereignisse, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, zu vertreten.

b) Strom

Der Veranstalter ist für die Stromversorgung der Stände nicht zuständig.

Bei Bedarf können zusätzlich zu den bestehenden Stromkästen der Stadt Ansbach weitere Stromkästen installiert werden. Die Kosten für Anschlüsse und Verbrauch werden direkt mit der beauftragten Firma verrechnet.

c) Wasser

Der Veranstalter ist für die Wasserversorgung der Stände nicht zuständig.

Bei Bedarf kann der Standbetreiber einen Wasserhydranten aufstellen lassen, von dem Wasser entnommen werden kann. Die Verlegung der Schläuche zum Stand (inkl. deren Sicherung) obliegt dem Standbetreiber. Die Kosten für Installation, Betrieb und Wasserverbrauch trägt der Standbetreiber in Form einer Wasserpauschale. Abwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Schächte eingeleitet werden.

7. Standplatznutzung

Der Standplatzbetreiber hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Der Standbetreiber darf nur die vom Veranstalter zugewiesene Fläche nutzen.

Der Veranstalter ist berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes auch während der Veranstaltung zu verändern, soweit dies die Durchführung des Standbetriebes gemäß ursprünglicher Zuweisung nicht nachhaltig in unzumutbarer Weise verändert. Derartige Anordnungen des Veranstalters muss sofort und ohne Verzögerung Folge geleistet werden. Der Standbetreiber muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standplätze gegenüber früheren Planungen in zumutbarem Umfang verändert, Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

Bauliche Veränderungen am Grund und Boden sind unzulässig. Der Standplatzbetreiber haftet für jede schuldhaft Beschädigung, bauliche Veränderung an Grund und Boden und grobe Verunreinigung des Standplatzes, die er, seine Angehörigen, Mitarbeiter, Kunden, Besucher, Lieferanten oder die Personen verursachen, die auf seine Veranlassung mit dem Standplatz in Berührung kommen.

Der Standplatzbetreiber übernimmt die Verkehrssicherungspflicht.

Vor Veranstaltungsende (siehe §3) ist der Standbetreiber weder berechtigt, Produkte vom Stand zu entfernen, noch mit dem Standabbau zu beginnen.

Am Ende der Veranstaltung sind der Standplatz und seine nähere Umgebung vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben.

8. Standangebote, -gestaltung u. -auszeichnung

Alle angebotenen Waren sind mit Preisen (inkl. MwSt. und mit Verkaufseinheit / ggf. Gütebezeichnung) auszuzeichnen. Es dürfen nur Artikel angeboten und verkauft werden bzw. Getränke zum Ausschank kommen, die zuvor beim Veranstalter angemeldet wurden.

Sollten Produkte offensichtlich (Regelvermutung bei 30%) unter marktüblichen Preisen (durchschnittliche Vergleichspreise) verkauft werden, kann der Veranstalter den Verkauf dieser Produkte entschädigungslos untersagen.

Stände, Waren und Gegenstände die in der Bewerbung nicht enthalten waren oder die sich als belästigend, gefährdend oder sonst als ungeeignet erweisen, müssen sofort und entschädigungsfrei geschlossen bzw. entfernt werden. "Ungeeignet" kann auch unzumutbare Belästigung bzw. Beeinträchtigung anderer Standbetreiber oder sonstiger Bevölkerungsgruppen sein.

Der Standplatzbetreiber verpflichtet sich, seinen Stand dem Anlass gemäß zu dekorieren.

9. Musik und Lautstärke

Musik-, Video-, Film- oder Rundfunkgeräte sowie sämtliche Geräte zum Abspielen von Tonträgern müssen beim Veranstalter angezeigt werden. Der Standplatzbetreiber hat den Anweisungen des Veranstalters hinsichtlich der Musik-Lautstärke Folge zu leisten. Im Sinne einer dauerhaft möglichst verträglichen Nachbarschaft mit den Altstadtanwohnern verpflichtet sich der Standbetreiber zudem, Sorge dafür zu tragen, dass außerhalb der Veranstaltungszeiten in keinem Fall Anwohner durch laute, die zulässigen Grenzwerte überschreitende Musik belästigt werden. Bei schweren oder wiederholten Störungen oder Belästigungen ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung berechtigt.

10. Mehrweggeschirr/ Standreinigung / Abfall

Gastronomische Standplatzbetreiber sind verpflichtet, wieder verwertbares Geschirr und Besteck oder essbare Schalen etc. zu verwenden. Getränke sind in Mehrwegbechern oder Gläsern auszuschenken und mit Pfand zu belegen. Auch Getränkeflaschen müssen mit Pfand belegt werden.

Grundsätzlich gilt wenn möglich der Grundsatz der Müllvermeidung und Mülltrennung.

Jeder Stand muss mindestens einen Abfallbehälter, für die Gäste gut erkenntlich, aufstellen, Stände mit Speisen mindestens zwei. Die Behälter sind regelmäßig zu leeren.

Jeder Standbetreiber muss Standplatz und Umgebung täglich besenrein verlassen. Die Abfallbeseitigung auf Flächen außerhalb des eigenen Standes ist untersagt (außer in entspr. Abfallbehältern). Packmaterialien dürfen nur innerhalb des Verkaufstandes gelagert werden.

Für die termingerechte Räumung, Reinigung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Platzes zum Veranstaltungsende ist der Standbetreiber verantwortlich. Für nach Veranstaltungsende noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter (auch solche, die während der Veranstaltung an Dritte verkauft wurden) liegt das gesamte Risiko ausschließlich beim Standbetreiber. Der Veranstalter kann ohne Aufforderung nicht abgebaute oder abtransportierte Güter auf Kosten und Gefahr des Standbetreibers entfernen und einlagern oder entsorgen zu lassen.

11. Bierausschank & alkoholische Getränke

Grundsätzlich muss mindestens ein alkoholfreies Getränk preiswerter als das preiswerteste alkoholische Getränk angeboten werden.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen beachtet werden.

Unbegrenzter Alkoholausschank gegen eine Pauschalgebühr (sog. "Flatrate-Trinken") sowie der Ausschank sog. „kurzer Schnäpse“ sind nicht gestattet.

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen erfolgt während der Veranstaltung durch den Veranstalter und das Ordnungsamt der Stadt Ansbach. Der Veranstalter behält sich die Schließung einzelner Verkaufsstände vor, sofern nach vorheriger erfolgloser Ankündigung, entgegen den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Alkohol an Minderjährige und nicht bezugsberechtigte Jugendliche ausgegeben wird oder aber aufgrund von übermäßigem Alkoholgenuss die Gefahr von Gewalt- und Straftaten am und im Umfeld eines Verkaufsstandes zu erwarten ist.

12. Versicherungspflicht

Der Standbetreiber führt den Stand (inkl. seiner Versorgungsleitungen, evtl. Fahrzeuge u. ä.) in haftungsrechtlicher Hinsicht eigenverantwortlich und verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung, die Standbetrieb sowie Auf- u. Abbau einschließt. Der Standbetreiber haftet ungeachtet anderer Bestimmungen für alle Schäden, die durch Auf- / Abbau, Befahren oder Rangieren, den Betrieb des Geschäftes sowie für Schäden aus Nichtbeachtung der Veranstaltungsbedingungen dem Veranstalter oder einem Dritten entstehen.

13. Höhere Gewalt

Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger durch den Veranstalter nicht zu vertretender Gründe ausfallen oder verschoben werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Bei Absage werden bereits eingegangene Zahlungen abzüglich der tatsächlich beim Veranstalter zum Zeitpunkt der Absage des Festes entstandenen Kosten vom Veranstalter z. T. zurückgezahlt. Bei einer Unterbrechung einer begonnenen Veranstaltung hat der Standbetreiber keinen Anspruch auf Erstattung der Standmiete.

14. Schlussbestimmungen / salvatorische Klausel

Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann auch nicht in mündlicher Form abbedungen werden.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartner Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Seiten ist Ansbach.